

# Richtlinien für die Festsetzung der Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Passau vom 29. Oktober 2009

Die Universität Passau erlässt aufgrund von § 5 Abs. 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03.11.2008 folgende Richtlinien zur Festsetzung der Vergütung für Lehraufträge und für die Lehrveranstaltungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 6 LLHV:

## 1. Lehrauftragsvergütung

Die Universität vergütet in der Regel Lehraufträge. Die Vergütung entfällt, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

## 2. Höhe der Lehrauftragsvergütung

### 2.1. Regelsätze

<i>Lehrauftrag</i>	<i>Vergütung je tatsächlich gehaltener Einzelstunde</i>
Sportpraktische Lehraufträge	19,00 €
Kunst	22,00 €
Musikpraktische Lehraufträge	24,00 €
Regelfall	25,20 €
Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums, <b>soweit</b> sie pro Kurs (in der Regel maximal 25 Teilnehmer) mindestens drei Übungsaufsätze pro Semester für jeden Teilnehmer korrigieren.	30,00 €
Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren	35,00 €

### 2.2 Unterschreitungen

Die Universität kann die Vergütungssätze insbesondere wegen der verfügbaren Haushaltsmittel oder geringer Teilnehmerzahlen unterschreiten.

### 2.3 Überschreitungen

- 2.3.1 Eine Überschreitung der Regelsätze bis zum Höchstbetrag von 55,00 € ist in Ausnahmefällen möglich und gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich zu beantragen und zu begründen. Eine hohe Anzahl von Korrekturarbeiten, mündlichen Prüfungen etc. reicht hierfür nicht aus, da die Universität diese Arbeiten gesondert vergütet.
- 2.3.2 In Fächern, in denen die Universität ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sicherstellen kann, beträgt der Höchstbetrag 66,00 €. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist in einem schriftlichen Antrag gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausführlich zu begründen.

2.3.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Universität Lehraufträge abweichend von einem Höchstbetrag vergeben. Die Erteilung entsprechender Lehraufträge muss die Universität beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anzeigen. Das Abweichen von den in den LLHVV normierten Höchstbeträgen setzt neben der Zustimmung des Fakultätsrats das Einvernehmen des Präsidenten voraus und ist unter Vorlage einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu beantragen.

### **3. Lehrvergütung**

Eine Lehrvergütung ohne Lehrauftrag erhalten Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten oder entpflichtet worden sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren.

Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten oder entpflichtet worden sind, können für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung erhalten.

Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren müssen für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung erhalten.

Die Regelungen zur Lehrauftragsvergütung (1.), den Regelsätzen (2.1), den Unterschreitungen (2.2) und Überschreitungen (2.3) gelten mit Ausnahme der Ziffer 2.3.3 entsprechend.

### **4. Abschlagszahlung**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Lehrauftragsvergütung das einzige Einkommen des Lehrbeauftragten ist, kann die Universität auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen leisten bzw. Zwischenabrechnungen vornehmen.

### **5. Kompensation für die Vorbereitung von eingestellten Lehrveranstaltungen**

Bei der Erteilung des Lehrauftrags kann die Fakultät bestimmen, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung zusätzlich zur Vergütung eventuell bereits geleisteter Unterrichtsstunden noch eine pauschalierte Kompensation für die Vorbereitung der Lehrveranstaltung von bis zu maximal 75,00 € gezahlt wird.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien finden erstmals auf Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2010 Anwendung.

Beschlossen von der Universitätsleitung am 28. Oktober 2009, in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung vom 23. November 2016.

Passau, den 29. Oktober 2009

Präsident  
Professor Dr. Walter Schweitzer

Kanzler  
Ludwig Bloch